

Arztdaten – von der KV verweigert und von der KV-Homepage gescrapt

## Komplexes Datenschutzrecht: Kann das eine unzulässig und das andere zulässig sein?

**Darf die Kassenärztliche Vereinigung (KV) Berlin Namen, Fachrichtungen und Adressen ihrer Mitglieder herausgeben? Diese Frage beschäftigte im Sommer zunächst die KV selbst, dann auch den Datenschutzbeauftragten. Ein Hamburger Journalist hatte für die „Zeit“ zum Zwecke einer Datenmodellierung (u. a. Darstellung der Arztdichte in Balanzzentren) solche Daten von der KV Berlin haben wollen. Die KV sagte „Nein“ und der von ihr eingeschaltete Landesdatenschutzbeauftragte gab ihr recht: Es handelt sich um Sozialdaten, deren Erhebung und Nutzung einem eng begrenzten sozialrechtlichen Zweck dient. Die Sache hat inzwischen auch unter anderen Juristen für Diskussionen gesorgt. Die konkrete Entscheidung der KV zweifeln sie nicht an, aber sie sagen: Unter Umständen wäre da doch was zu machen gewesen. Auf eine Bitte der KV-Blatt-Redaktion hin hat sich der Rechtsanwalt Prof. Dr. med. Dr. jur. Christian Dierks dieses Themas noch einmal angenommen:**

Kaum eine Rechtsmaterie ist so umstritten und wird (teilweise) so missverstanden wie das Datenschutzrecht. Dieses komplexe Rechtsgebiet lässt sich nicht verstehen, wenn man sich auf einen einzelnen Fall beschränkt. Es ist vielmehr nur über eine Gesamtbetrachtung zugänglich. Dies zeigt sich auch an dem auf den ersten Blick kurios anmutenden Fall, über den in dieser Zeitschrift kürzlich berichtet wurde (KV-Blatt 07/2014, S. 23), dessen scheinbare Kuriosität sich jedoch lösen lässt. Die Kassenärztliche Vereinigung (KV) Berlin hat es abgelehnt, einem Hamburger Presseunternehmen sämtliche Namen, Anschriften und Fachrichtungen aller niedergelassenen Berliner Ärzte zu übermitteln. Das Presseunternehmen begehrte diese Daten, um über eine elektronische Verarbeitung die „Arztdichte“ feststellen zu können.

Nach Auffassung des Landesdatenschutzbeauftragten aus Berlin ist die Verweigerung durch die KV zu Recht erfolgt. In der Begründung werden der

datenschutzrechtliche Zweckbindungsgrundsatz und das Einwilligungserfordernis angeführt. Hierbei handelt es sich um altbekannte Eckpfeiler des Datenschutzrechts.

Im Ergebnis ist der Auffassung des Berliner Datenschutzbeauftragten zuzustimmen. Das Ergebnis hätte meines Erachtens allerdings anders ausfallen müssen, wenn das Presseunternehmen von vornherein nur die Datensätze zu solchen Ärzten gefordert hätte, deren Daten aufgrund einer entsprechenden Einwilligung der Betroffenen bereits veröffentlicht waren.

### Vorbild der Datenschützer: Das „Volkszählungsurteil“ aus dem Jahr 1983

Zunächst jedoch eine Vorbemerkung zum Zweckbindungsgrundsatz und zum Einwilligungserfordernis. Aus gutem Grund werden Datenschutzexperten nicht müde, datenschutzrechtliche Diskussionen mit dem Verweis auf das mittlerweile über 30 Jahre alte „Volkszählungsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts zu beginnen. Dieser Verweis ist insoweit sinnvoll, als die obersten deutschen Richter damals festgestellt haben, dass jede Information, die einer einzelnen natürlichen Person zugeordnet werden kann, ein Gefährdungspotenzial für das Persönlichkeitsrecht in sich trägt (also auch der Name, die Anschrift und die Fachrichtung eines Arztes). Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung gäbe es kein belangloses Datum mehr.

Das Bundesverfassungsgericht leitete aus den Grundrechten das informationelle Selbstbestimmungsrecht her. Danach soll jeder Einzelne grundsätzlich das Recht haben, selbst über die Preisgabe und Verwendung der eigenen persönlichen Daten zu bestimmen. Einschränkungen dieses Rechts seien nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Im einfachen Datenschutzrecht spiegelt sich das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in dem sogenannten Verbot mit Erlaubnisvor-

behalt wieder. Danach sind jede Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten (bzw. Sozialdaten) nur dann zulässig, wenn eine Erlaubnisnorm vorliegt oder der Betroffene eingewilligt hat (vgl. § 4 Abs. 1 BDSG, § 67 b SGB X).

### KV verweigerte Daten auf der Basis des Sozialgesetzbuches

Die ursprüngliche Erhebung der genannten personenbezogenen Daten über die Ärzte durch die KV Berlin basiert auf einer Rechtsgrundlage im Sozialgesetzbuch. Diese Erlaubnis umfasst jedoch nicht die beliebige Weitergabe der Daten an Dritte, sondern sie ist an Zwecke gebunden, die im Gesetz genau umschrieben sind. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund sinnvoll, dass auf diese Weise die KV die personenbezogenen Daten der Ärzte nicht ohne Weiteres an Lebensversicherungen, an Pharmaunternehmen, an Kreditinstitute oder Werbeunternehmen weiterleiten darf.

Für Kassenärztliche Vereinigungen gibt es darüber hinaus keine Erlaubnisnorm, nach der die genannten Daten im Internet veröffentlicht werden dürfen. Daher findet eine Veröffentlichung im Internet nur dann statt, wenn eine entsprechende Einwilligung vorliegt. Auch diese Veröffentlichung (= Verarbeitung i. S. d. Datenschutzrechts) ist an den ihr zugrunde liegenden Zweck gebunden. Aus grundsätzlichen Erwägungen heraus ist dies ebenfalls sinnvoll, denn eine Person, die gegenüber einer Stelle eine Einwilligung abgibt, hat ein Interesse daran, dass diese Einwilligung nicht als „Generalvollmacht für alles“ verstanden wird.

### Den Fall noch nicht zu Ende gedacht

Etwas kurios wird der Fall allerdings in dem Moment, in dem das Presseunternehmen mitteilt, es hätte die personenbezogenen Daten aus dem Internet herausgelesen („gescrapt“). Vielen kommt beim Lesen an dieser Stelle



Fortsetzung von Seite 35

möglicherweise der Gedanke: Wie kann das eine unzulässig und das andere zulässig sein, obwohl es scheinbar die gleichen Daten betrifft? Das liegt daran, dass der Fall an dieser Stelle noch nicht zu Ende gedacht ist. Der Landesdatenschutzbeauftragte von Berlin hatte entsprechend dem vom Presseunternehmen gestellten Antrag nur den Fall zu entscheiden, ob Daten über sämtliche Namen, Anschriften und Fachrichtungen zu übermitteln sind. Dies wurde zu Recht abgelehnt. Denn hinsichtlich *aller* Daten gab es weder eine Erlaubnisnorm noch Einwilligungen *aller* Betroffener. Dabei spielte es letztlich auch keine Rolle, ob es sich um Sozialdaten oder lediglich um personenbezogene Daten handelte.

Eine andere Beurteilung könnte sich jedoch ergeben, wenn der Antrag von vornherein auf solche Daten beschränkt worden wäre, die bereits im Internet veröffentlicht waren. In diesem Zusammenhang wäre es vertretbar, die veröffentlichten Daten nicht mehr als Sozialdaten anzusehen, da die Veröf-

fentlichung freiwillig erfolgte und die Zugänglichmachung über das Internet keine zwingende Aufgabe der KV darstellt. In einem solchen Fall hätte man also auf die Erlaubnisnorm des § 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG zurückgreifen können. Nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG ist das Übermitteln personenbezogener Daten zulässig, wenn die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte und eine Interessenabwägung vorgenommen wird.

#### Hätte das Bundesdatenschutzgesetz weitergeholfen?

Selbst bei Vorliegen von Sozialdaten können für Fälle, die im Sozialgesetzbuch nicht durch Erlaubnisnormen bedacht worden sind, die Vorschriften des BDSG herangezogen werden. Dies ist jedoch im Einzelnen stark umstritten (vgl. § 1 Abs. 3 S. 1 BDSG). Daneben wäre zusätzlich noch auf eine Ausnahme des Direkterhebungsgrundsatzes zurückzugreifen (vgl. § 4 Abs. 2 S. 1 i. V. m. S.

2 BDSG, § 67 a Abs. 2 S. 1 i. V. m. S. 2 SGB X). Letztlich kann § 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG auch als Erlaubnisnorm herangezogen werden, um die spätere Erhebung über das Internet zu beurteilen, denn wohl niemand wünscht dem Presseunternehmen, dass demnächst der Hamburgische Datenschutzbeauftragte an die Tür klopft und eine erneute Überprüfung einleitet.

Letztlich hätte man sich noch über alternative „pragmatischere“ Lösungen Gedanken machen können. So hätte sich die Arztdichte auch anhand von anonymisierten Daten analysieren lassen. Damit hätte man den Personenbezug und damit die Anwendbarkeit des (Sozial-)Datenschutzrechts aufheben können.

*Prof. Dr. med. Dr. jur. Christian Dierks,  
Fachanwalt für Sozialrecht, Medizinrecht  
Facharzt für Allgemeinmedizin  
Berlin*

(Zwischenüberschriften von der Redaktion)

## Bundesweite KBV-Famulaturbörse wird scharfgeschaltet

**Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat eine internetbasierte bundesweite Famulaturbörse eingerichtet, die ab November für Studierende nutzbar ist. Die Interessenten finden darin in einer einzigen Börse deutschlandweit freie Plätze – sowohl über die Auswahl eines bestimmten Fachgebiets als auch mittels einer Umgebungssuche. Seit September konnten dort Haus- und Fachärzte ihre Angebote hinterlegen.**

Die Weitergabe freier Plätze ist auch jetzt noch möglich – und zwar unkompliziert über [famulaturboerse.lass-dich-nieder.de](http://famulaturboerse.lass-dich-nieder.de) Nach Eingabe dieser Adresse öffnet sich ein elektronisches Anmeldeformular, in dem Name und Anschrift sowie die Fachrichtung der anbietenden

Arztpraxis eingetragen werden können. Auf dieser Basis können Interessenten dann eine für sie passende Praxis auswählen und Kontakt zum Praxisinhaber aufnehmen.

KBV und KVen bieten diesen Service im Rahmen ihrer Nachwuchskampagne an. Die gezielte Ansprache des medizinischen Nachwuchses soll dabei helfen, mehr angehende Ärzte für eine Tätigkeit im ambulanten medizinischen Versorgungsbereich zu gewinnen. Eingebettet ist diese Famulaturbörse in die seit längerer Zeit laufende Kampagne für Studierende und junge Ärzte, denen online eine Fülle von Informationen rund um das weite Feld der ambulanten medizinischen Versorgung geboten wird.

Die KBV hat zum Beginn des Wintersemesters überdies eine Großplakataktion mit Motiven zu unterschiedlichen Niederlassungsoptionen auf den Weg gebracht. Die Plakate sollen in 37 deutschen Universitätsstädten mit medizinischer Fakultät (in Berlin an der Medizinischen Fakultät der Charité, Philippstr. 12 in Mitte) zu sehen sein. Rund um diese Uni-Standorte gibt es zudem Handzettelaktionen.

Die Famulaturbörse sowie die Nachwuchskampagne sind Teil der im vergangenen Jahr gestarteten Kampagne „Wir arbeiten für Ihr Leben gern“. Das KV-Blatt berichtete mehrfach ausführlich.

*red/-litt*